



PLAN-NR.:	STAND:
18-18/BPL/301-02/2018 - alle Maßgeblicher	Rechtskraft: 21.06.2019
19-26-03/BPL/301-01/2019 - Maßgeblicher 4, 7	Rechtskraft: 12.10.2019
19-26/BPL/301-02/2019 - Maßgeblicher 3, 4, 5, 11	Rechtskraft: 04.03.2020
19-83/BPL/301-01/2020 - Maßgeblicher 8, 11	Rechtskraft:

Teilbebauungsplan Stadtgemeinde Hollabrunn

Blatt 8
Änderung 01/2020
Geltungsbereich in den KG's
Hollabrunn, Raschala, Suttentbrunn

Blattschnittübersicht:

Maßstab 1: 1.000

Windhäufigkeitsdiagramm:

Maßstab: Bezirk Hollabrunn
48°37'00" N
16°33'00" E
Quelle: ZAMG
Zeitraum: 1971-2000

Planverfasser:
KnoIIconsult
Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59, A-1020 Wien
Tel.: +43-1-216 60 91, Fax DW 15
office@knoIIconsult.at, www.knoIIconsult.at

Bearbeitung:
DI DI Jochen Schmid
DI Julia Pechhacker

Erstellungsdatum: 17.06.2020	Planstand: Juni 2020	Plangrundlage: D/MK Stand: Okt. 2019 © BEV 2019	Plankezeichen: 19-83/ BBPL/301-01/2020
----------------------------------------	--------------------------------	--------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

Legende Bebauungsplan Bebauungsbestimmungen

- Bebauungsdichte in Prozent bzw. Geschollflächenzahl
Bebauungsfläche (offen, gepflastert, geschlossen,
einseitig offen, freie Anordnung)
steht zulässige Gebäuhöhe (Baustufenhöhe Meter)
- gemäß § 53 Abs. 12 NO ROG 2014 (LGB 712018) gilt für
die festgelegte Bebauungsweise der freien Anordnung
von Gebäuden bis zu einer allfälligen Änderung die
offene Bebauungsweise vorrangig.
- In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan die
Bebauungsdichte mit "LIII" festgelegt ist, darf die
Baustufenhöhe bis zu einer Bebauungsdichte von
6,00 m ausgenutzt werden.
- In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan als höchstzulässige
Gebäudehöhe zwei arabische Zahlen ausgewiesen sind, gilt die
niedrigere arabische Zahl grundsätzlich als höchstzulässige Gebäude-
höhe. Bei Festlegung des Grundstücks darf diese höchstzulässige
Gebäudehöhe handlungsentsprechend dem gegebenen Niveau-
unterschied bis zur höheren arabischen Zahl überschritten werden.
- Gebäudehöhe mit "m" Es darf über die angegebene
Höchstzulässige Gebäudehöhe nicht hinausgebaut werden, kein
Dach
Dachstuhlgeschoß
Dachaufbau
Turm
Giebelstumpf
Über die angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe darf ein Geschoss
mit einer maximalen Höhe von 2 Metern zur Unterbringung
haustechnischer und gebäudeinfrastruktureller
Anlagen sowie Beschattungselemente errichtet werden.
- Begrenzung von Baulandflächen
unternehmerischer Bebauungsdichte,
weise, -höhe

Fluchtlinien

- Baufuchtlinie (mit Angabe des Bauwerts)
- Baufuchtlinie mit Anbauflucht

Linien Wege

- Straßenfluchtlinie (mit Angabe der Straßenbreite)
- Öffentlicher Weg, der weder Durchgangs- noch
Aufschließungsstellen sind (Mittellinie)
- Verbot von Einrichtungen gegenüber öffentlichen
Verkehrsmitteln
- Gebot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen
Verkehrsmitteln
- Anfang und Ende des Ausfahrverbots
an der Straßenfluchtlinie

Zonen, und Gebiete

- Altortgebiet

Punktformale Hinweise

- Pflicht zum Anbau an eine
seitliche Grundstücksgrenze

Flächige Hinweise

- Geltungsbereich Teilbebauungsplan

Legende Flächenwidmungsplan und Kennlichmachungen

- Bauland**
- Wohngebiete
 - A... Aufschließungszone
A1... Aufschließungszone
A2... Aufschließungszone
 - Kerngebiete
 - H... Kerngebiet mit Zusatz
"Handels- und Dienstleistung"
 - Betriebsgebiete
 - Industriegebiete
 - Agrargebiete
 - Sondergebiete
 - XXX... mit Angabe der besonderen Nutzung
- Verkehrsflächen**
- Öffentliche Verkehrsflächen,
allfällig mit spezieller Verwendung
 - Private Verkehrsflächen,
allfällig mit spezieller Verwendung
- Grenzen**
- Katastralgemeindegrenze (mit Angabe der
angrenzenden Katastralgemeinden)
 - Gemeindegrenze (mit Angabe der
angrenzenden Gemeinden)
 - Bezirksgrenze
 - Baulandbegrenzung
 - Grundstücksgrenzen mit Angabe
der Grundstücksnummer

Verordnungs- und Erlassungshinweise

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
Kundmachung vom: 30.03.2020 Aufgabe von 30.03.2020 bis 11.05.2020	Zahl: Datum: 23.06.2020
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DURCH DIE NÖ LANDESREGIERUNG	KUNDMACHUNG
	Datum:
	Rundsiegel Bürgermeister
Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates vom 23.06.2020.	
BEURKUNDUNG DURCH DEN PLANVERFASSER	
Rundsiegel Unterschrift Datum	Zahl

Kennlichmachungen

- Wald, auf Grünland Land- und Forstwirtschaft
- Wald, auf anderen Widmungsflächen
- Funk-, Sendestation
- Wasserbehälter
- Hochbehälter
- Pumpwerk
- Parkplatz
- Tankstelle
- Elektrische Freileitung, mit Angabe der Spannung
- Öberirdische Leitung, mit Angabe der Art der Leitung
- Unterirdische Leitung, mit Angabe der Art der Leitung
- Elektrizitätswerk, Umspannwerk, Fernheizwerk
- Kläranlage
- Öffentliche Eisenbahn
- Landesstraße B mit Nummerbezeichnung
- Landesstraße L mit Nummerbezeichnung
- Baudirektionsstraße mit Nummerbezeichnung
- Baulichkeit unter Denkmalschutz
- Meliorationsgebiet
- Schließplatz
- Steinbruch
- Sand-, Kies- oder Schottergrube
- Lehm- oder Tongrube
- Naturdenkmal, mit allfälliger Umrandung
des mitgeschützten Bereiches
- Bodendenkmal
- Bunneschutzgebiet
- Quellschutzgebiet
- Retentionsgebiet
- Verdachtsflächen
- Bergbaugebiet
- Zentrumszone